

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt Merseburg folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.08.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	45.572.547 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.870.055 €

#### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.763.637 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.697.050 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.441.094 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.253.534 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	264.166 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.984.065 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 95.440 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.480.217 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 366 v. H.

1.2. für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 436 v. H.

2. Gewerbesteuer 404 v. H.

## § 6

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf: 50.000 €

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt **einzeln** darzustellen sind, wird festgesetzt auf: 50.000 €

Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates bzw. des Finanzausschusses bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

### **Zustimmung Finanzausschuss/Hauptausschuss**

Beträge von mehr als 50.000 €  
Spenden jedoch von mehr als 1.000 €

### **Zustimmung Stadtrat:**

Beträge von mehr als 125.000 €  
Spenden jedoch von mehr als 50.000 €

Die Beträge gelten als Betrag pro Einzelfall/-Maßnahme, bei Spenden als Jahressumme pro Spende.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. €
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen in von Höhe von 1 Mio. €

Die Wertgrenzen gelten nicht für Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ermächtigungsübertragungen sind durch die Haushaltssatzung des Vorjahres bereits genehmigt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Die durch Fördermittel abgedeckten, den Eigenanteil übersteigenden Auszahlungen/Aufwendungen sind dann durch die Entscheidungszuständigkeit für den Eigenanteil mit abgedeckt.

Merseburg, den 12.07.2017

  
Bülhagen  
Oberbürgermeister



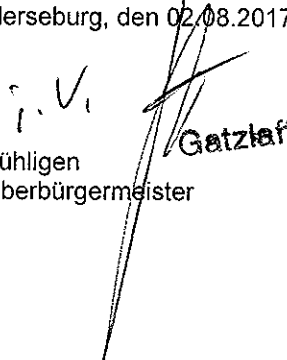
## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 03.08.2017 bis 14.08.2017 in der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1 – 3, Amt für Finanzen, Zimmer 40 zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00, 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis am 11.07.2017 unter dem Aktenzeichen I / 15 14 01 – 144 wi. mit Auflagen erteilt worden.

Merseburg, den 02.08.2017

  
Bühligen  
Oberbürgermeister

